



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

## Abschiebungshaftanstalt Dresden

**Besuch vom 2. September 2025**

**Az.: 234-SN/I/25**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen.....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Abstandsgebot.....	3
II	Besonders gesicherter Unterbringungsraum.....	4
1	Dauer.....	4
2	Ausstattung.....	5
a.	Kopfunterlage.....	5
b.	Hygiene.....	5
c.	Rufknopf.....	6
d.	Sitzmöglichkeit.....	6
e.	Einsicht in den Toilettenbereich.....	6
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
IV	Fesselung.....	7
V	Kopfschutzvorrichtung.....	8
VI	Klimatisierung und Belüftung der Räumlichkeiten.....	8
VII	Zugang zu Informationen.....	8
VIII	Türspione.....	9
IX	Informationen über den Zeitpunkt der Abschiebung.....	9
<b>D</b>	Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	9
I	Einkauf.....	9
II	Verdunkelung.....	9
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	10

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 2. September 2025 die Abschiebungshaftanstalt in Dresden. Diese ist für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegehwahrsams im Freistaat Sachsen zuständig.

Die Einrichtung verfügte zum Besuchszeitpunkt über eine Belegungsfähigkeit von 17 Plätzen im Gebäude des Ausreisegehwahrsams, davon waren sieben belegt. Seit ihrem Bestehen wurden ausschließlich erwachsene, männliche Personen in der Einrichtung untergebracht. Es gibt allerdings auch Räumlichkeiten, die einer etwaigen Unterbringung von Familien mit Kindern dienen können.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag beim Sächsischen Staatsministerium des Innern an und traf am Besuchstag gegen 9 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Informationen.

Im Anschluss besichtigte sie die Kammer, das Wartezimmer, die Etagen 1 und 2 sowie den besonders gesicherten Unterbringungsraum. Zudem nahm sie Einsicht in Dokumentationen bezüglich der besonderen Vorkommnisse und Sicherungsmaßnahmen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Personen, einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes, einem Arzt, einer Pflegefachfrau und einem Psychologen. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## B Positive Beobachtungen

Neu aufgenommene Personen erhalten eine „Willkommenskiste“ mit umfangreichem Sortiment an Decken und Hygieneprodukten.

Zudem wurde die ausführliche und umfangreiche Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen positiv vermerkt. Allerdings wurde der Delegation mitgeteilt, dass Sicherungsmaßnahmen von der Einrichtung weder systematisch erfasst noch ausgewertet würden. Es wird unter präventiven Gesichtspunkten angeregt, die Anzahl, Dauer sowie auch die Gründe der durchgeföhrten besonderen Sicherungsmaßnahmen statistisch detailliert zu erfassen und regelmäßig auszuwerten.

Ein weiterer positiver Aspekt ist der niederschwellige Zugang zur medizinischen Versorgung. Über das System des Zetteleinwurfs können Untergebrachte unkompliziert und ohne bürokratische Hürden medizinische Hilfe anfordern. Dies erleichtert auch Menschen mit sprachlichen Barrieren oder Hemmungen den Zugang zur Versorgung. Ergänzend dazu erfolgt eine proaktive Kontaktaufnahme durch den Psychologen, wodurch auch diejenigen Personen erreicht werden, die ihre Belastungen nicht selbst äußern (können).

## C Feststellungen und Empfehlungen

### I Abstandsgebot

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union soll die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugspezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben.<sup>1</sup> Die Bedingungen der Unterbringung sollen zudem so ausgestaltet sein, „dass sowohl die von der Charta garantierten Grundrechte als auch die in Artikel 16 Abs. 2 bis 5 und 17 der [Rückführungs-] Richtlinie verankerten Rechte beachtet werden“.<sup>2</sup> Nach höchstrichterlicher Rechtspre-

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 17.07.2014, Az.: C-473/13 und C-514/13; EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

<sup>2</sup> EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 57 und 104.

chung ist sicherzustellen, dass „der Zwang, dem die Drittstaatsangehörigen in Abschiebungshaft ausgesetzt sind, auf das Maß [beschränkt wird] [...], das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten, und [dass] so weit wie möglich vermieden wird, dass die Unterbringung einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft gekennzeichnet ist“.<sup>3</sup> Hierbei ist entscheidend, den Personen, die auf ihre Abschiebung warten, [nicht (...)] den Anschein von Straftätern zu geben, (...) indem sie wie solche behandelt werden“.<sup>4</sup>

Bei dem Rundgang vor Ort fielen die überaus umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen auf, wie Gitter vor den Fenstern mit zusätzlichem Lochblech und NATO-Stacheldraht, der Teile der Einrichtung umgibt.

Sicherungsmaßnahmen von diesem Ausmaß sind aus Sicht der Nationalen Stelle in einer Abschiebungshaftanstalt nicht verhältnismäßig.

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam müssen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden.

## II Besonders gesicherter Unterbringungsraum

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum handelt es sich um eine eingeschränktere Form der Absonderung.

Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung des Raumes, sowie durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung verschärft.

### I Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass untergebrachte Personen über eine Dauer von bis zu fünf Tagen in einem besonders gesicherten Unterbringungsraum abgesondert wurden.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung<sup>5</sup> und Betreuung sicherzustellen.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum ist so kurz wie möglich zu halten.

Zwar sieht § 29 Abs. 5 Satz 1 SächsAHaftVollzG vor, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum der obersten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als zwei Tage aufrechterhalten wird. Allerdings greift die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Zustimmungspflicht erst bei mehr als 20 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten (§ 29 Abs. 5 Satz 2). Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum soll die Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen.

Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

---

<sup>3</sup> BGH, Beschluss von 05.12.2023, Az.: XIII ZB 45/22, juris Rn. 16.

<sup>4</sup> Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30.04.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13, Rn. 99.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

## ***2 Ausstattung***

Nach Angaben des Einrichtungsleiters ist ein zeitnäher Umbau des besonders gesicherten Unterbringungsraums vorgesehen. Zudem soll ein zweiter besonders gesicherter Unterbringungsraum geschaffen werden.

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sollen die Empfehlungen der Nationalen Stelle berücksichtigt werden.

Sie bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

### **a. Kopfunterlage**

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass eine Kopfunterlage nicht zur Ausstattung der besonders gesicherten Unterbringungsräume gehöre.

Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) forderte in seinem Bericht an die deutsche Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich im Justizvollzug in „Einzeleinschließung befinden, (...) eine Decke und ein Kissen erhalten“.<sup>6</sup>

Aus Sicht der Nationalen Stelle darf eine Person, die sich in Abschiebehaft befindet, in keinem Fall schlechter gestellt sein als im Justizvollzug.

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Unterbringungsräume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen standardmäßig u.a. mit einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

### **b. Hygiene**

Im besonders gesicherten Unterbringungsraum steht für den Toilettengang lediglich ein im Boden eingelassenes, mit Metall umrandetes Loch zur Verfügung; ein separates Waschbecken ist nicht vorhanden.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass Räume in der Abschiebungshaft, die für die Einzelunterbringung genutzt werden, denselben Mindeststandards entsprechen müssen wie reguläre Untergebrachenzimmer.<sup>7</sup> Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich nach Bedarf die Hände zu waschen.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen soll eine Mindestausstattung für die Grundhygiene gewährleistet werden, beispielsweise durch den eigenständigen Zugang zu Wasser.

Dahingehend zeigt die Jugendanstalt Berlin mit in die Wand integrierten Wasserspendern in den besonders gesicherten Unterbringungsräumen ein Beispiel auf, auf welche Weise grundlegende Bedürfnisse der betroffenen Person und strenge Sicherheitsanforderungen in Einklang gebracht werden können. Durch die feste Installation eines manipulationssicheren Wasserspenders, der von den Untergebrachten per Knopfdruck bedient werden kann, wird gewährleistet, dass die Betroffenen jederzeit eigenständig auf fließendes Wasser zugreifen können – sei es zur Hygiene oder einfach, um bei Bedarf zu trinken – ohne den Umweg über das Personal gehen zu müssen.

---

<sup>6</sup> Vgl. analog [CPT/Inf \(2022\) 18](#), Rn. 130.

<sup>7</sup> Vgl. analog auch CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58, <https://rm.coe.int/16806fa178>.

### c. Rufknopf

Im Gegensatz zu den Zimmern der Untergebrachten, ist im besonders gesicherten Unterbringungsraum kein Rufknopf vorhanden.

Ein Rufknopf stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für Sicherheit, Gesundheitsschutz und die Wahrung der Menschenwürde dar. Personen, die in einem solchen Raum untergebracht werden, befinden sich häufig in akuten psychischen Ausnahmesituationen oder sind gesundheitlich gefährdet. Ein Rufknopf gewährleistet, dass sie im Notfall schnell Hilfe anfordern können und nicht schutzlos auf sich allein gestellt sind. Dies trägt wesentlich dazu bei, medizinische Notfälle oder Krisen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Zugleich kann die Möglichkeit, jederzeit Unterstützung zu rufen, deeskalierend wirken und den Betroffenen ein Mindestmaß an Sicherheit vermitteln. Abschließend stellt ein Rufknopf auch für das Personal eine Entlastung dar, da die Bediensteten im Alarmfall gezielt reagieren können, anstatt allein auf die Kameraüberwachung und regelmäßige Kontrollgänge angewiesen zu sein.

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen sollen die besonders gesicherten Unterbringungsräume mit einem Rufknopf ausgestattet werden.

### d. Sitzmöglichkeit

Im besonders gesicherten Unterbringungsraum war keine Sitzmöglichkeit in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden. Dieser war lediglich mit einer auf dem Boden liegenden Matratze ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

### e. Einsicht in den Toilettenbereich

Die Delegation stellte fest, dass bei der Kameraüberwachung des besonders gesicherten Unterbringungsraums der Toilettenbereich unverpixelt dargestellt wird.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar;<sup>8</sup> die Beobachtung einer Person während der Nutzung der Toilette stellt zudem einen schweren Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

<sup>9</sup> So wird durch eine Beobachtung des Toilettengangs das Schamgefühl der Betroffenen in besonderer Weise beeinträchtigt. Vgl. analog u.a. LG Regensburg, Beschluss vom 20.01.2022, Az.: SR StVK 245/21, Rn.: 22: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Vollzugsbeamten besondere Sensibilität geboten, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, während Gefangene die Toilette benutzen. Denn hier wird regelmäßig die durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre beeinträchtigt.“

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Unterbringungsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

### III Durchsuchung mit Entkleidung

Der Besuchsdelegation wurde bei Gesprächen mit Bediensteten mitgeteilt, dass bei der Aufnahme immer eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde.

Durchsuchungen, welche die Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs beinhalten, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>10</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>11</sup>

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen.

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll diese so schonend wie möglich erfolgen, beispielsweise in zwei Phasen, bei denen jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.<sup>12</sup> Die Nationale Stelle empfiehlt, die zuständigen Bediensteten erneut dahingehend zu sensibilisieren.

### IV Fesselung

Der Delegation wurde mitgeteilt, dass zur Fesselung von untergebrachten Personen überwiegend Fesseln aus Metall verwendet würden; daneben stünden auch Fesseln aus Kunststoff zur Verfügung.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Fesseln aus Kunststoff wie Kabelbinder sind ebenfalls problematisch zu bewerten, da sie sich oftmals nicht nachjustieren lassen, was schnell zu schweren Verletzungen wie Durchblutungsstörungen führen kann.<sup>13</sup>

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen arretierbare Handfixiergürtel aus Textil vorgehalten und verwendet werden,<sup>14</sup> wie sie unter anderem im Gewahrsam der Polizei Dresden eingesetzt werden.

---

<sup>10</sup> Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

<sup>11</sup> Vgl. analog BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22. In diesem Sinne vgl. auch EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth /. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 69, 72 – Verletzung von Artikel 3 EMRK.

<sup>12</sup> Vgl. bspw. § 75 Abs. 3 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes: „Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperraums vor der Entkleidung des zweiten Körperraums wieder anzulegen.“

<sup>13</sup> Vgl. u.a. Taimoor, Hussein; Wali, Ahmad (2022): „Devastating ischemic dimelic neuropathy after plastic zip tie handcuffs; message for security agencies“.

<sup>14</sup> Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix oder Bonowi verwiesen.

## V Kopfschutzvorrichtung

Der Besuchsdelegation wurde eine Kopfschutzvorrichtung gezeigt, welche bei Bedarf im besonders gesicherten Unterbringungsraum untergebrachten Personen angelegt würde. Diese besteht aus einem harten Material.

Die Nationale Stelle erachtet dieses Modell als nicht geeignet, da es ein erhöhtes Verletzungsrisiko sowohl für die untergebrachten Personen als auch für die Bediensteten bedeutet.

Sie empfiehlt die Nutzung eines Modells aus Schaumstoff.

Ein solches Modell wird u.a. durch die Bundespolizei (bspw. bei Abschiebungsmaßnahmen) und die Bayerische Landespolizei eingesetzt.

## VI Klimatisierung und Belüftung der Räumlichkeiten

Nach Berichten sowohl des Personals als auch der untergebrachten Personen werden im Sommer in den Zimmern der Untergebrachten außerordentlich hohe Temperaturen erreicht.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, um die Raumtemperaturen zu reduzieren.

Zudem wurde der Delegation mitgeteilt, dass ein effektives Lüften der Räumlichkeiten nicht möglich sei, da die Fenster nur einen Spalt breit geöffnet werden könnten. Dies ist umso schwerwiegender, als dass die Toilette sich – ohne bauliche Abtrennung oder gesonderte Entlüftung – mitten im Raum befindet, was zu einer zusätzlichen Geruchsbelästigung führen kann.

Darüber hinaus benötigte man zum Öffnen der Fenster immer eine Beamtin bzw. einen Beamten, da die Untergebrachten diese nicht eigenständig öffnen könnten.

Die Wahrnehmung der Außenwelt durch Gerüche, Luftbewegung und Geräusche ist ein wichtiger Faktor für eine angemessene Unterbringung.

Es wird empfohlen, eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen.

## VII Zugang zu Informationen

Während des Rundgangs durch die Einrichtung bemerkte die Delegation, dass einige Aushänge wie u.a. die „Informationen für die Besucher der Einrichtung“ nur auf Deutsch aushingen. Dies kann für Untergebrachte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, eine Hürde darstellen.

Es wird empfohlen, die Informationen vollumfänglich in die in der Einrichtung verbreiteten Fremdsprachen zu übersetzen und diese an den „Schwarzen Brettern“ sichtbar auszuhängen.

## VIII Türspione

Die Türen der Zimmer der Untergebrachten sind mit Spionen ausgestattet. Es ist für jede sich auf dem Flur befindende Person möglich, durch die Spione die in den Zimmern untergebrachten Personen zu beobachten.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sicherstellen, dass ausschließlich diejenigen Bediensteten Einsicht in die Zimmer der Untergebrachten haben, die dazu auch befugt sind.

Bedienstete der Anstalt teilten der Delegation während des Besuchs mit, dass die Türen zeitnah gegen andere Modelle ohne Spion ausgetauscht werden sollen.

Die Nationale Stelle bittet, zu gegebenem Zeitpunkt über den Umsetzungsstand informiert zu werden.

## IX Informationen über den Zeitpunkt der Abschiebung

Der Besuchsdelegation wurde erläutert, dass Untergebrachten der Termin der Abschiebung grundsätzlich nicht vorab mitgeteilt werde.

Den Betroffenen den konkreten Termin der Maßnahme mit ausreichendem Vorlauf mitzuteilen, ermöglicht diesen, die notwendigen Vorbereitungen zur Vorbereitung der Abschiebung zu treffen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass die Betroffenen während der Maßnahme starkem Stress ausgesetzt sind, übermäßige Angstzustände erleiden und es dadurch verstärkt zu Widerstandshandlungen oder längerfristiger gesundheitlicher Schädigung kommt.

Die Nationale Stelle empfiehlt, den Zeitpunkt der bevorstehenden Abschiebung im Voraus anzukündigen, wenn sich die betroffene Person im Freiheitsentzug befindet. Eine entsprechende Anpassung von § 59 Abs. 1 Satz 8 des Aufenthaltsgesetzes soll dies sicherstellen.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### I Einkauf

Sowohl Bedienstete als auch untergebrachte Personen berichteten der Delegation, dass die Lieferzeiten bestimmter Artikel über den externen Dienstleister ein bis zwei Wochen betragen würden.

Angesichts der vergleichsweisen kurzen Aufenthaltsdauer der untergebrachten Personen in der Abschiebungshaft bzw. im Ausreisegehwahrsam wird angeregt, alternative Beschaffungsmöglichkeiten zu prüfen, die eine kürzere Wartezeit gewährleisten.

### II Verdunkelung

Zum Zeitpunkt des Besuchs standen in den Zimmern der Untergebrachten keine funktionierenden Möglichkeiten zur Verdunkelung zur Verfügung. Nach Angaben der Bediensteten wurden kürzlich Sonnensegel an den Fenstern installiert, die künftig vor direkter Sonneneinstrahlung schützen sollen. Diese ließen sich jedoch ausschließlich durch das Personal bedienen.

Es wird daher angeregt, Lösungen zu schaffen, die den Betroffenen eine eigenständige Verdunkelung ihrer Zimmer ermöglichen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium des Innern, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 3. November 2025